

Platzordnung

AWO Kinder- und Jugendzeltplatz Sevelen

1. Der AWO Kinder- und Jugendzeltplatz Sevelen ist eine Einrichtung des AWO Kreisverbandes Wesel e.V. (Vermieter). Er darf nur mit schriftlichem Belegungsvertrag genutzt werden.
2. Der „Vermieter“ darf den Platz jederzeit betreten.
3. Der Zeltplatz wird jeweils nur von einer Gruppe belegt, Ausnahmen müssen mit dem Vermieter abgesprochen werden.
4. In der Regel erfolgt die Anreise am Anreisetag ab 16.00 Uhr, Abreise am Abreisetag bis 10.00 Uhr.
5. Der/die Mieter*in trägt die Verantwortung für die Gruppe bei der Nutzung des Zeltplatzes. Eine Ansprechperson während der Nutzungsdauer ist zu benennen.
6. Die Einrichtung und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Was beschädigt wird, muss ersetzt werden. Mängel, die bei Anreise festgestellt werden, sind unverzüglich dem/ der Platzwart/in zu melden. Falls dies nicht passiert, kann der Mieter für Schäden, die bei der Abreise festgestellt werden, haftbar gemacht werden.
7. Feuer darf nur auf der Feuerstelle gemacht werden. Das Lagerfeuer ist in geringer Größe zu halten, so dass keine Brandgefahr für die Umgebung entsteht. Bei lange anhaltender Trockenheit oder starkem Wind darf kein Lagerfeuer abgebrannt werden. Das Feuer muss bis zum endgültigen Erlöschen bewacht werden!
8. Das Verbrennen von Abfall ist untersagt!
9. Der Zeltplatz darf nur bis zum Mehrzweckgebäude auf der bestehenden Pflasterung befahren werden.
10. Die/ der Mieter*in ist für die Reinhaltung während des Aufenthaltes zuständig. Reinigungs- und Reparaturkosten für verstopfte Abflüsse werden auf die Nutzer umgelegt.
11. Es wird auf dem Zeltplatz Mülltrennung praktiziert:
Graue Tonne (Restmüll), Braune Tonne (Bioabfall), Grüne Tonne (Papier), Gelbe Säcke (Wertstoffe) bestücken. Glas (leere Flaschen) muss bei Abreise mitgenommen werden.
12. Sollte mehr Müll anfallen, als die bereitgestellten Mülltonnen fassen, muss der/die Platzwart/in informiert werden.
13. Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung werden entstehende Kosten der/dem Mieter*in in Rechnung gestellt.
14. Bei Abwesenheit der Gruppe sind Hütten, Mehrzweckgebäude, Materialschuppen und Tor abzuschließen.
15. Im Schadensfall am Gelände, an den Gebäuden, am Baumbestand oder sonstigen Anlagen ist der/ die Platzwart*in zu benachrichtigen.
16. Die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Bei Zuwiderhandlungen, Beschädigungen des Zeltplatzes, dessen Einrichtungen oder gegenüber Dritten haftet die Gruppenleitung zivil- und strafrechtlich. Für beschädigte Gegenstände oder bei Schlüsselverlust sind die Kosten für den Ersatz zu tragen.
17. Die gesetzlichen Ruhezeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sind einzuhalten.
18. Das Mitbringen von Haustiere bedarf der Genehmigung des Vermieters. Bei Fragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.
19. Bei der Abreise wird der Zeltplatz von dem/der Platzwart*in zusammen mit der Gruppenleitung abgenommen: Kontrolle der besenreinen Übergabe, Schäden werden schriftlich festgehalten.
20. Erfolgte die besenreine Übergabe nicht ordnungsgemäß werden zusätzlich anfallende Reinigungskosten mit der Kautions verrechnet und darüber hinausgehende Kosten in Rechnung gestellt.